



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 22
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 33
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat 33.2
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI3/VI 3-B – BR-Drs. 591-19

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 30.04.2020

Inkrafttreten der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist nach Artikel 6 am 28.04.2020 in Kraft getreten (BGBl. I S. 814). In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine Vielzahl der Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geändert. Im Folgenden möchte ich daher einen kurzen Überblick über die für die Praxis besonders relevanten StVO-Änderungen geben.

1. Carsharing und Elektromobilität

Die Änderungsverordnung führt in § 39 Abs. 7 StVO ein Sinnbild zur Parkvorberechtigung von Carsharingfahrzeugen ein. Im Zusammenspiel mit der neu eingeführten Regelung in § 45 Abs. 1h StVO werden hiermit die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um als Inhalt eines Zusatzzeichens zu Zeichen 314 oder 315 Parkvorberechtigungen für Carsharingfahrzeuge anzuordnen. Carsharingfahrzeuge sind mit einer Plakette zu kennzeichnen, die deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen ist. Die Einzelheiten zu der Ausgestaltung des Carsharingausweises/Plakette wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur noch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) festlegen. Auch ist eine Verkehrsblattverlautbarung denkbar.



Nach der Neuregelung in § 13 Abs. 5 StVO müssen Führer von elektrisch betriebenen Fahrzeugen nach dem Elektromobilitätsgesetz oder von Carsharingfahrzeugen Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit nicht betätigen, soweit dies durch bevorrechtigende Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1, 314, 314.1 oder 315 angeordnet ist. Sind im Geltungsbereich einer der vorstehend genannten Anordnungen Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen.

2. Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

Um Fußgänger, Rad Fahrende sowie Führer von Elektrokleinstfahrzeugen bei einem Überholvorgang durch ein Kraftfahrzeug besser zu schützen, legt § 5 Abs. 4 Satz 3 StVO nunmehr fest, dass beim Überholen mit einem Kraftfahrzeug ein ausreichender Seitenabstand von innerorts mindestens 1,5 m und außerorts in der Regel mindestens 2 m einzuhalten ist.

Weiterhin wurde aus Verkehrssicherheitsgründen § 9 Abs. 6 StVO dahingehend neu gefasst, dass Führer von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3, 5 t innerorts beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren müssen, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist.

Zur Förderung und Verflüssigung des Radverkehrs kann mit dem in der Neuregelung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 9 StVO abgebildeten Zeichen der Grünpfeil für das zulässige Rechtsabbiegen bei einem roten Wechsellichtzeichen auf den Radverkehr beschränkt werden. Diese Regelung gilt nicht analog für Elektrokleinstfahrzeuge.

Gemäß § 45 Abs. 1i StVO existiert nunmehr eine Rechtsgrundlage zur Anordnung von Fahrradzonen, die insbesondere in Gebieten mit hoher Fahrradverkehrsdichte angeordnet werden können. Zur Kennzeichnung für den Beginn und das Ende einer Fahrradzone stehen die neuen Zeichen 244.3 und 244.4 zur Verfügung. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge darf Fahrradzonen nur dann benutzen, wenn dies durch Zusatzzeichen erlaubt ist.

Zur Förderung des Radverkehrs besteht überdies mit dem Zeichen 350.1 nunmehr die Möglichkeit, Radschnellwege entsprechend auszuweisen. Das Zeichen hat allerdings keinen eigenständigen Regelungsgehalt und fungiert demnach als bloßes Hinweisschild. Es dient der Unterrichtung über den Beginn von Radschnellwegen und der Führung von Radschnellwegen an Knotenpunkten.

3. Erweiterung der Erprobungsklausel in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Halbs. 2 StVO

Durch die in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO geregelte Ausnahme vom besonderen Gefährdungserfordernis nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO haben die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nunmehr die Möglichkeit, Verkehrsversuche ohne den Nachweis über das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage befristet durchzuführen (sog. Innovationsklausel). Verkehrsversuche nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 Halbs. 2 sind trotz dieser Neuregelung auch weiterhin nur mit den Mitteln der Straßenverkehrs-Ordnung zulässig. Die Erprobung von „Fantasie-Verkehrszeichen“ oder „Fantasie-Verkehrseinrichtungen“ ist insoweit rechtlich nicht möglich.

Diesem Schreiben habe ich als Anlage eine Synopse zu den Neuregelungen der Straßenverkehrs-Ordnung gemäß der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beigefügt.

Die komplette Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung ist unter folgenden Links abrufbar:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0814.pdf%27%5D_1588140219920;

[https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/.](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/)

Ich bitte Sie, die vorstehenden Informationen (mitsamt Synopse) an die nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden weiterzuleiten. Etwaige Rückfragen können gerne auf dem Dienstweg an das hiesige Fachreferat gerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“

Anlage